

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Schlachthauses**  
**im Ortsteil Faulenfürst**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 14. Juli 1998 folgende Satzung und am 03. April 2001 die 1. Änderung beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Schluchsee betreibt das Schlachthaus im Ortsteil Faulenfürst als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benützungsgebühr.

**§ 3**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

**1. Gebühren für Schlachtungen:**

	Gebühr	Zuschuss der Gemeinde	Bezuschusster Differenzbetrag
Großvieh (einschli. Rind), je Stück	31,20 Euro	14,20 Euro	17,00 Euro
Schwein, je Stück	29,65 Euro	14,15 Euro	15,50 Euro
Kalb, je Stück	26,10 Euro	13,10 Euro	13,00 Euro
Schaf, Ferkel, Ziege, je Stück	17,40 Euro	7,90 Euro	9,50 Euro

(Auswärtige)

(mit HW in Schluchsee)

1.1 Die Gemeinde Schluchsee gewährt Benützern, die in der Gemeinde Schluchsee mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, einen Zuschuss zu den geltenden Schlachthausgebühren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Schlachthausgebühren verrechnet. Zu zahlen ist der bezuschusste Differenzbetrag.

1.2 Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls ein Zuschuss in der oben genannten Höhe für Schlachtungen im Schlachthaus Faulenfürst gewährt, zahlen die gleiche

Gebühr wie die Einwohner von Schluchsee. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schluchsee und der jeweiligen Gemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Gemeinde zu zahlen.

## **2. Benützung der Kühlräume**

Für jedes geschlachtete Tier, das im Kühlraum gelagert wird, wird pro angefangenem Tag folgende Gebühr erhoben:

für den 1. Tag	4,60 Euro
vom 2. bis 5. Tag	3,00 Euro
ab 6. Tag	6,00 Euro.

## **3. Gebühren für die Beseitigung von Schlachtabfällen und Konfiskaten**

Bei Schlachtungen im Schlachtraum ist die Konfiskatgebühr in den Benützungspreisen eingerechnet.

Für die Anlieferung von Konfiskaten ohne die gleichzeitige Benützung des Schlachtraumes beträgt die Pauschalgebühr 6,00 Euro.

### **§ 4**

Gebührensschuldner ist der Benutzer.

### **§ 5**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Schlachthauses im Ortsteil Faulenfürst vom 22. Oktober 1996 außer Kraft. Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schluchsee, den 17. Juli 1998

(Ehret), Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

23. Juli 1998	Nr. 30
---------------	--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

23. Juli 1998
---------------

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

28. Juli 1998
---------------

angezeigt.

Schluchsee, den 28.07.1998

i.A. (Steinert)

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

25. Mai 2001

Nr. 21

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

25. Mai 2001

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

25. Mai 2001

angezeigt.

Schluchsee, den 25. Mai 2001

i.A. Steinert